

VGH B 20/08



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

betreffend die Verfassungsbeschwerde

---

g e g e n Bestimmungen des Landesrettungsdienstplans Rheinland-Pfalz vom  
16. Januar 2008 (StAnz. S. 193)

hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung  
vom 5. Mai 2008, an der teilgenommen haben

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Prof. Dr. Meyer  
Präsident des Oberlandesgerichts Dury  
Präsident des Oberlandesgerichts Bartz  
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Stepling  
Landrätin Röhl  
Bürgermeister Dr. Saftig  
Universitätsprofessor Dr. Hufen  
Universitätsprofessor Dr. Robbers  
Kreisverwaltungsdirektorin Nagel

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

**A.**

Die Beschwerdeführer, die beim Deutschen Roten Kreuz als Rettungsassistenten beschäftigt sind, wenden sich gegen Bestimmungen des Landesrettungsdienstplans Rheinland-Pfalz - LRettdp -, nach denen die Vorlage von Fort- und Weiterbildungszertifizierungen vorgeschrieben und von Rettungsassistenten der Nachweis erwartet wird, an bestimmten Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen zu haben.

I.

1. Das Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG -) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217) definiert den Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe, deren Träger das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte sind (§§ 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 RettDG). Die zuständige Behörde überträgt nach § 5 Abs. 1 die Durchführung des Rettungsdienstes den anerkannten Sanitätsorganisationen oder einer anderen bei Inkrafttreten des Gesetzes im Rettungsdienst tätigen Einrichtung, soweit diese in der Lage und bereit sind, einen ständigen Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Übertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landesverband der Sanitätsorganisation oder mit der sonstigen Einrichtung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz RettDG). Des Weiteren erlässt das für das Rettungswesen zuständige Ministerium gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RettDG einen Plan für die Organisation und für die Beschaffung von Einrichtungen des Rettungsdienstes (Landesrettungsdienstplan), der im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht wird.

2. Der vom Minister des Innern und für Sport am 16. Januar 2008 erlassene und mit Wirkung vom 1. Februar 2008 neu in Kraft getretene Landesrettungsdienstplan (StAnz. S. 193) schreibt für das im Rettungsdienst eingesetzte Personal verschiedene Anforderungen vor: Es sei u.a. nach § 22 Abs. 5 RettDG zur laufenden Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Zertifizierungen müssten z.B. in einem Testatheft nachgewiesen werden, das jederzeit auf Verlangen der Behörde (z.B. Innen- und/oder Gesundheitsministerium, etc.) bzw. dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst - ÄLRD - vorzulegen sei (D. II. Abs. 4 Nr. 1). Des Weiteren benötigten Rettungsassistenten, die in der Notfallrettung erweiterte (ärztliche) Maßnahmen durchführen sollen, den Nachweis, an einer Fortbildungsmaßnahme "Erweiterte Maß-

nahmen" - mit Erfolgskontrolle - für Rettungsassistenten erfolgreich teilgenommen zu haben (D. II. Abs. 4 Nr. 1.4 Satz 1).

## II.

Mit ihrer am 14. März 2008 erhobenen Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer Verstöße gegen den von ihnen aus Art. 2 der Landesverfassung - LV - abgeleiteten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, den Schutz personenbezogener Daten nach Art. 4 a LV, das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Art. 58 LV sowie die Anforderungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 110 Abs. 1 LV. Des Weiteren beanstanden sie die Verletzung von verschiedenen Regelungen des Rettungsdienstgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus:

Die Ausübung des Berufs des Rettungsassistenten werde durch den Landesrettungsdienstplan mit seiner Verpflichtung zur erfolgreichen Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme "Erweiterte Maßnahmen" von einer Voraussetzung abhängig gemacht, die weder im Rettungsassistentengesetz des Bundes noch im Rettungsdienstgesetz des Landes vorgesehen sei. Dies stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in ihre Berufsausübungsfreiheit dar. Zugleich beeinträchtige die Verpflichtung, Fort- und Weiterbildungszertifizierungen der Behörde bzw. dem ÄLRD auf Verlangen vorlegen zu müssen, die Gewährleistung des Schutzes von personenbezogenen Daten. Darüber hinaus würden faktisch Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz außer Kraft gesetzt, da die Anordnung betrieblicher Bildungsmaßnahmen der Mitbestimmung unterliege.

## III.

Die Landesregierung hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig.

Der Landesrettungsdienstplan stelle als Steuerungsplan eine rein verwaltungsinterne Regelung ohne unmittelbare Außenwirkung dar. Erst zukünftig sollten in Verträgen mit Rettungsorganisationen, durch die ihnen die Durchführung des Rettungsdienstes als Beliehene übertragen werde, die im Landesrettungsdienstplan vorgesehenen Verpflichtungen mit aufgenommen werden. Der Landesrettungsdienstplan berühre die Beschwerdeführer daher nicht in eigenen Rechten. Zudem hätten sie entgegen § 44 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof - VerfGHG - den Rechtsweg nicht erschöpft. Ob eine Fortbildungspflicht für Rettungsassistenten bestehe, müsse einzelfallbezogen überprüft werden. Insoweit könnten die Beschwerdeführer um arbeitsrechtlichen Rechtsschutz nachsuchen.

Im Übrigen sei die Verfassungsbeschwerde in der Sache offensichtlich unbegründet.

#### IV.

Das Deutsche Rote Kreuz erachtet die Verfassungsbeschwerde gleichfalls für unzulässig. Der Landesrettungsdienstplan stelle keine Rechtsverordnung mit Außenwirkung dar. Bestehende öffentlich-rechtliche Übertragungsverträge enthielten keine Verpflichtung zu den fraglichen Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolgskontrolle. Erst eine innerbetriebliche Umsetzung könne aber die Beschwerdeführer unmittelbar in eigenen Rechten berühren. Darüber hinaus sei es gerechtfertigt, einen regelmäßigen Nachweis zu verlangen, demzufolge ein Rettungsassistent die Durchführung "erweiterter Maßnahmen" beherrsche, die grundsätzlich Ärzten vorbehalten seien.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdeführer können nicht geltend machen, durch Bestimmungen des Landesrettungsdienstplans in einem ihrer in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein (§ 44 Abs. 1 VerfGHG).

I.

Der Landesrettungsdienstplan (A. I. Abs. 2) richtet sich an die zuständigen Rettungsdienstbehörden gemäß § 4 Abs. 2 RettDG, an die Organisationen und Einrichtungen, denen nach § 5 RettDG die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen ist, sowie an Unternehmer mit einer Genehmigung gemäß § 14 RettDG. Hingegen sind Rettungsassistenten wie die Beschwerdeführer keine Adressaten des Landesrettungsdienstplans. Dieser lässt vielmehr ihnen zustehende individuelle Rechte unberührt.

Das gilt auch im Hinblick auf Bestimmungen, welche die Vorlage von Fort- und Weiterbildungszertifizierungen vorschreiben und nach denen von Rettungsassistenten der Nachweis erwartet wird, an bestimmten Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen zu haben. Denn diese Regelungen bedürfen nach dem für die Organisation und Einrichtung des Rettungsdienstes maßgeblichen Rettungsdienstgesetz, auf dessen Grundlage der Landesrettungsdienstplan erlassen wurde, in zweifacher Hinsicht ihrer vorherigen rechtlichen Umsetzung, um gegenüber den Beschwerdeführern rechtliche Wirkung zu entfalten:

1. Zunächst überträgt die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz RettDG die Durchführung des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Landesverband der jeweiligen Sanitätsorganisation oder einer sonstigen Einrichtung. Diese nehmen daher den Rettungsdienst

als Beliehene wahr. Welche konkreten Pflichten dabei die Rettungsorganisationen übernehmen, bestimmt sich entsprechend dem Willen des Gesetzgebers ausschließlich nach dem Inhalt der getroffenen vertraglichen Vereinbarung. Durch sie ist nämlich gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 RettDG sicherzustellen, dass die erforderliche Ausstattung und die ständige Einsatzbereitschaft der Einrichtungen und die reibungslose Zusammenarbeit aller im Rettungsdienst Mitwirkenden gewährleistet wird.

Die Festlegungen des nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RettDG von dem zuständigen Ministerium zu erlassenden Landesrettungsdienstplans für die Organisation und die Beschaffung von Einrichtungen des Rettungsdienstes reichen hierfür hingegen nicht aus. Sie sollen lediglich die zuständige Behörde anhalten, einen Vertrag zur Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes nur unter der Voraussetzung abzuschließen, dass der Leistungserbringer sich zur Einhaltung der im Landesrettungsdienstplan festgelegten Erfordernisse verpflichtet. In diesem Sinne greift der Landesrettungsdienstplan, der sich selbst nur als verwaltungsinterner Organisations- und Planungsakt versteht und an die eingangs genannten Adressaten richtet (A. I. Abs. 2), in seinem das nichtärztliche Personal betreffenden Teil unter D. II. Abs. 3 zunächst die gesetzliche Verpflichtung des § 5 Abs. 2 Satz 2 LRettDG zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft in personeller Hinsicht auf. Er konkretisiert nachfolgend die von den Beschwerdeführern angegriffenen Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen unter Einschluss von Nachweispflichten; dies allerdings nur gegenüber den vertragsschließenden Parteien gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz RettDG.

Dem folgend geht auch die Landesregierung davon aus, die durch den Landesrettungsdienstplan vorgegebene Verpflichtung zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Erfolgskontrolle und zur Vorlage entsprechender Zertifizierungen bedürfe einer erst noch vorzunehmenden Aufnahme in die mit dem jeweiligen Rettungsdienst bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Nur dann könne sie diesen gegenüber zukünftig verbindlichen Charakter besitzen.

2. Darüber hinaus bedarf es eines weiteren - zweiten - Umsetzungsaktes, damit Bestimmungen des Landesrettungsdienstplans unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber den Beschwerdeführern erlangen. Die Beschwerdeführer stehen in einem arbeitsvertraglich geregelten Rechtsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber, einer Rettungsorganisation, der in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen ist. Die inhaltlichen Vorgaben des Landesrettungsdienstplans müssen daher nicht nur Eingang in die von ihrem Arbeitgeber mit der zuständigen Behörde geschlossenen Übertragungsvereinbarung gefunden haben, sondern darüber hinaus als arbeitsvertragliche Verpflichtung der Beschwerdeführer festgeschrieben werden. Erst dann kann ihre Erfüllung durch den Arbeitgeber von ihnen eingefordert werden. Der Landesrettungsdienstplan als solcher bietet hierfür keine Handhabe. Er vermag deshalb die Beschwerdeführer auch nicht in ihren Grundrechten einzuschränken. Diese müssen sich zur Sicherung ihres Anspruchs auf Rechtsschutzgewährleistung vielmehr darauf verlassen lassen, die arbeitsrechtliche Umsetzung der von ihnen beanstandeten Anforderungen des Landesrettungsdienstplans einer Rechtskontrolle durch die zuständigen Fachgerichte zu unterziehen. Den Fachgerichten obliegt in diesem Fall neben der Prüfung von einfachrechtlichen Voraussetzungen auch die Beurteilung der im Hinblick auf den Landesrettungsdienstplan von den Beschwerdeführern aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen.

II.

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist kostenfrei (§ 21 Abs. 1 VerfGHG). Eine Auslagenerstattung findet nicht statt (§ 21a VerfGHG).

gez. Prof. Dr. Meyer

gez. Dury

gez. Röhl



**Ausgefertigt**

*Sabrig*

Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verfassungsgerichtshofs  
Rheinland-Pfalz